OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852086/8/StB**

Datum: **Linz, 9. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 18.06.2025, GZ: BHWLBA-2024-402526/41-RE, betreffend eine Betriebsanlagenänderungsgenehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Vorweg ist festzuhalten, dass das erkennende Gericht bereits aufgrund einer Beschwerde der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) mit Beschluss vom 10.03.2025, GZ: LVwG-852086/3/StB, einen früheren Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) in derselben Sache aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die bB zurückverwiesen hat.

I.2. Aktuell erteilte die bB über Antrag der B__ (im Folgenden: Konsenswerberin, [Kw]), mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage in C-Straße, auf den Gst.Nr. aaa und bbb, jeweils KG D__, durch Errichtung und Betrieb eines Lagerplatzes für Baugeräte, Schalungen und Container sowie Versickerung der bei dieser Betriebsanlage anfallenden Oberflächenwässer, unter der Auflistung von Betriebszeiten im Spruch (Genehmigung gilt auch als wasserrechtliche Bewilligung).

Die bB begründet diesen Bescheid im Wesentlichen damit, dass bei Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen, Beeinträchtigungen der zu beachtenden öffentlichen Interessen und Schutzgüter vermieden werden und die Bf ihre schriftlich erhobenen Einwendungen in der Verhandlung zurückgezogen habe.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf innerhalb offener Frist mit Eingabe vom 18.07.2025 Beschwerde und beantragte die neuerliche Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung an die bB.

Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Bescheid wesentliche Inhalte der mündlichen Verhandlung nicht wiedergebe und ihre Parteienrechte verletzte. Sie habe in der Verhandlung unmissverständlich festgehalten, dass sie ihre Einwendungen nur unter der Bedingung zurückziehe, als die Modifikationen der Kw zu einem rechtlich verbindlichen Bestandteil des Bescheides werden, was jedoch nicht der Fall sei.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 24.07.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz; im Folgenden: VwGVG).

Da bereits aus der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte eine mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der bB mit der GZ: BHWLBA-2024-402526, in die Beschwerdeschrift sowie durch eigene ergänzende Ermittlungen.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Die verfahrensgegenständliche Betriebsanlage liegt im Gemeindegebiet der Gemeinde Steinhaus bei Wels auf den Gst.Nr. aaa und bbb, jeweils KG und Gde. Steinhaus und wurde in der Vergangenheit als Produktionsbetrieb für Fenster genutzt.

Die Bf ist Dritteleigentümerin des Gst. Nr. ccc, KG und Gde. Steinhaus. Dieses liegt unmittelbar gegenüber der südlichen Einfahrt der Betriebsanlage und ist lediglich durch die E-Straße davon getrennt.

Die Bf erstattete vor der mündlichen Verhandlung der bB ein mit 13.06.2025 datiertes schriftliches Vorbringen, in dem diese verschiedene Einwendungen (Projektunterlagen, Betriebszeiten, Hochkran, Lichtverschmutzung, Betriebstankstelle, Verkehrssituation, schalltechn. Projekt) gegen das Vorhaben der Kw vorbrachte. Es sei zusammenfasst von einer erheblichen Belästigung durch Staub, Lärm, Geruchseinwirkungen bzw. Gesundheitsgefährdungen auszugehen, weshalb auch eine medizinische Befundaufnahme erforderlich sei.

In der von der bB durchgeführten mündlichen Verhandlung am 16.06.2025 wurde seitens der Vertreter der Kw das Projekt wie folgt modifiziert (siehe Seite 3 der Verhandlungsschrift, Punkt 6.):

- „Betriebszeiten: von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Samstag von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr; darüber hinaus in Ausnahmefällen von Montag bis Freitag bis 22:00 Uhr und an Samstagen von 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr und nach telefonischer Information an die Grundnachbarin (oder deren Vertreter), dass ausnahmsweise lärmintensive Tätigkeiten durchgeführt werden.

- Kran und Lichtverschmutzung: keine beleuchteten Werbeeinrichtungen am Kran, Bedienung mit Fernsteuerung, Arbeitsscheinwerfer nur zu den Betriebszeiten. Beleuchtung der Werbetafel beim Einfahrtstor nur bis 21:00 Uhr.

- Betriebstankstelle: keine öffentliche Tankstelle; ausschließlich zur Betankung von betriebseigenen Fahrzeugen.

- Verkehr: Ein- und Ausfahrt der LKW erfolgt ausschließlich über das Tor bei der Seestraße.

- Lärm: Bei lärmintensiven Tätigkeiten werden die Tore geschlossen gehalten."

Die Bf war während der gesamten Dauer der Verhandlung anwesend und gab folgende Stellungnahme zu Protokoll, deren Richtigkeit durch die Verhandlungsleiterin durch elektronische Genehmigung bestätigt wurde:

„Da durch die Modifizierung des Antrages am heutigen Tag meinen Einwendungen vom 13.06.2025 vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, ziehe ich meine Einwendungen zurück.
Ich verlasse mich auf die Zusage der Vertreter der Antragstellerin, dass das Projekt so wie beschrieben umgesetzt wird.
Darüber hinaus wird das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis genommen."

Auf Nachfrage durch das erkennende Gericht bei der bB wurde von der Schriftführerin der Verhandlung angegeben, dass die Verhandlungsschrift im Marktgemeindeamt Steinhaus bei Wels mittels Beamer großflächig projiziert wurde und die Anwesenden dadurch immer bei der Erstellung mitlesen konnten. Die Bf hat sowohl aktiv an der Projektmodifikation durch die Kw mitgewirkt als auch ihre Stellungnahme selbst zu Protokoll gegeben. Beide Textpassagen wurden mehrfach auf Wunsch der Bf verändert bzw. korrigiert.

Im Emailverkehr zwischen der bB, der Kw und der Bf nach Bescheiderlassung gab die Kw an, dass Punkt 6. der Verhandlungsschrift als verbindlicher Bescheidbestandteil angesehen wird.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Entscheidungswesentlich ist erstens die Modifikation des Antrages durch die Kw in der Verhandlung, diese ändert den verfahrenseinleitenden Antrag bzw. die Betriebsbeschreibung in inhaltlicher Hinsicht und wird dadurch verbindlicher Projektbestandteil.

Zweitens ist auch die eindeutige und widerspruchsfreie Stellungahme der Bf in der Verhandlung für die Entscheidung insofern wesentlich, als die Bf ihre Einwendungen zurückzog, da diesen durch die Modifikation des Antrags vollinhaltlich Rechnung getragen worden sei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der GewO 1994, StF: BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. […]

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.[…]

§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im

§ 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist. […]

§ 356. (1) Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so hat die Behörde Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 AVG) in folgender Weise bekannt zu geben:

1. Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde (§ 41 AVG),
2. Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde,
3. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und
4. Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern.

Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Statt durch Anschlag im Sinne der Z 3 und 4 kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), StF: BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 41. (1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

(2) Die Verhandlung ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Sie kann unter Hinweis auf die gemäß § 39 Abs. 3 eintretenden Folgen die Aufforderung an die Parteien enthalten, binnen einer angemessenen, vier Wochen möglichst nicht übersteigenden Frist alle ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. […]"

III.3. Voraussetzung für die Erhebung einer Parteibeschwerde iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen einen Bescheid ist die Parteistellung im vorangegangenen Verwaltungsverfahren. Mit dem Verlust der Parteistellung im behördlichen Verfahren geht der Verlust der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht einher (vgl. etwa VwGH 20.12.2019, Ro 2018/10/0010).

Es gilt daher im vorliegenden Fall zu prüfen, ob die Bf ihre Parteistellung im gegenständlichen Verfahren vor der bB – und damit auch ihre Beschwerdelegitimation – verloren hat.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass die Bf persönlich, rechtzeitig und unter Nennung des korrekten Verhandlungsgegenstandes zur behördlichen Verhandlung am 16.06.2025 geladen wurden. Zudem wurde die Verhandlung gemäß § 107 Abs. 1 WRG 1959 iVm § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG (durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Steinhaus bei Wels) und gemäß § 42 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 1a AVG auf sonstige geeignete Weise (durch Veröffentlichung im Internet auf der elektronischen Amtstafel der bB), jeweils unter Hinweis auf die Präklusions- bzw. Säumnisfolgen, kundgemacht.

Diese qualifizierte „doppelte" Kundmachung hat nach § 42 Abs. 1 erster Satz AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

III.4. Im gegenständlichen Fall hat die Bf mit ihrer Stellungnahme vom 13.06.2025 rechtzeitig Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen wurden jedoch in der Verhandlung von der Bf ausdrücklich zur Gänze zurückgezogen, da ihren Einwendungen durch die Projektmodifikation vollinhaltlich entsprochen wurde. Diese Erklärung lässt aus Sicht des erkennenden Gerichts keine Zweifel offen, die der Erklärung zugrunde liegenden Motive sind nicht relevant (VwGH 25.11.1997, 96/04/0238). Die Richtigkeit der Wiedergabe der Stellungnahme wurde durch die Verhandlungsleiterin durch elektronische Genehmigung bestätigt.

Mit der Zurückziehung der Stellungnahme und aller bisher erhobenen Einwendungen ist die insoweit Parteistellung der Bf grundsätzlich ex nunc (ab dem Zeitpunkt der Zurücknahme) wieder verloren gegangen (vgl. VwGH 25.03.1999, 99/07/0015; siehe auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 [Stand 01.04.2021, rdb.at] Rz 44). Eine Zurückziehung stellt eine unwiderrufliche Prozesshandlung dar, die Partei ist so zu behandeln, als hätte diese keine Einwendungen erhoben. Die Bf ist mit dem Abschluss der mündlichen Verhandlung insoweit präkludiert (vgl VwGH 15.03.2012, 2011/06/0211).

Es ist aus der Stellungnahme der Bf in der Verhandlung auch nicht erkennbar, dass diese die Zurückziehung mit Bedingungen verknüpft hat. Dahingehend ist

festzuhalten, dass eine bedingte Zurücknahme der Einwendung, etwa für den Fall, dass die angeregten Auflagen vorgeschrieben werden, oder unter einer anderen Voraussetzung, auf Grund der Bedingungsfeindlichkeit von Prozesshandlungen diese Wirkungen nicht zu entfalten vermag. Eine solche Zurückziehung wäre als ungültig (nicht rechtserheblich) anzusehen, und die Parteistellung würde bestehen bleiben (VwGH 25.11.1997, 96/04/0238). Aufgrund des klaren Wortlauts der Stellungnahme in der Verhandlung wurde die Zurückziehung aber seitens der Bf eben nicht an Bedingungen geknüpft.

III.5. Zusammengefasst ist die Bf im gegenständlichen Überprüfungsverfahren präkludiert, weshalb ihr keine Beschwerdelegitimation gegen den das Verfahren abschließenden, gegenständlich angefochtenen Bescheid zukommt. Eine trotz Verlust der Parteistellung gemäß § 42 Abs. 1 AVG erhobene Beschwerde ist zurückzuweisen (vgl. VwGH 08.07.2020, Ra 2020/07/0032).

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. **Hinweis:**
Zur Modifikation des Projekts durch die Vertreter der Kw in der Verhandlung ist festzuhalten, dass diese gemäß § 13 Abs. 8 AVG als nicht wesentliche Antragsänderungen zulässig sind (nicht nachteilig für andere Beteiligte). Den Gegenstand eines antragsbedürftigen Verfahrens legt in jedem Fall der Antrag (bzw. das Anbringen) fest. Was Gegenstand des Verfahrens ist, bestimmt somit in erster Linie die Kw als Antragstellerin (vgl. VwGH 23.10.2017, Ra 2017/04/0082, Rn. 18, mwN). Dies bedeutet, dass es dem Inhaber einer Betriebsanlage grundsätzlich freisteht, durch entsprechende inhaltliche Gestaltung seines Antrags den Umfang des darüber abzuführenden Verwaltungsverfahrens und des darüber ergehenden Bescheides zu bestimmen.

Die in der Verhandlung vorgenommenen Projektmodifkationen stellen jedenfalls eine Änderung des ursprünglichen Antrags bzw. des Projekts dar und sind als solche selbstverständlich als verbindlich anzusehen. Dies auch dann, wenn diese nicht explizit in den Spruch des angefochtenen Bescheids aufgenommen wurden. Eine andere Sichtweise könnte eine Täuschung der Parteien insofern herbeiführen, als diese ihre Einwendungen nach entsprechenden Änderungen zurückziehen und sich dennoch nicht auf die Einhaltung der zugesagten Projektänderungen verlassen könnten.

Eventuelle zukünftige Konsensüberschreitungen wären von der bB auch entsprechend zu ahnden (Einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen/Verwaltungsstrafverfahren).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha